

— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits- Erstgutachten	12,- bis 15,- M
— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits- Nachgutachten	9,— bis 12,— M
— Unfallfolgen- Erstgutachten	6,— bis 15,— M
— Unfallfolgen- Nachgutachten	6,— bis 9,— M
— Gutachten über Pflegerbedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich bei gleichzeitigem Hausbesuch	3,— M 6,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a (außer Kosten für Sachleistungen).

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhängefragen des zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet wer-

den, können bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

4. Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane und sonstige Begutachtungen

a) Bei sonstigen Begutachtungen gelten für die Vergütung an die Einrichtungen folgende Richtsätze:

— Begutachtungen mit kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die durch Kompliziertheit des zu beurteilenden Sachverhaltes charakterisiert sind, langjährige Berufserfahrung in der Begutachtung und besondere wissenschaftliche Begründung erfordern:

12,— bis 15,— M je Stunde

— Gutachten einschließlich kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhaltes Anwendung spezieller Kenntnisse in der Begutachtung erfordern:

9,— bis 12,— M je Stunde

— Befundscheine und sonstige kurze Atteste

2,— bis 5,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a unter Zugrundelegung des anteiligen Zeitaufwandes (außer Kosten für Sachleistungen).

13.

Anordnung über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksamte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung —

vom 10. Dezember 1975
(GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt Kostenerhebung

§ 1

Verantwortung für die Kostenerhebung

(1) Die Gebühren und Auslagen der Bezirksamte, Kreisgerichte und Staatlichen

Notariate (nachfolgend Kosten genannt) werden auf der Grundlage der kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben. In Strafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die im § 362 Abs. 3 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) genannten Auslagen des Staatshaushalts erhoben.